



# Rechtsjournal für März 2020

## ARBEITSRECHT

Gericht: BAG  
Aktenzeichen: 8 AZR 484/18  
Datum: 23.01.2020

### **Unterlassene Einladung zum Vorstellungsgespräch begründet nicht immer einen Entschädigungsanspruch**

AGG  
§ 15 II

**LEITSATZ:** Geht dem öffentlichen Arbeitgeber die Bewerbung einer fachlich nicht offensichtlich ungeeigneten schwerbehinderten oder dieser gleichgestellten Person zu, muss er diese nach § 82 Satz 2 SGB IX a.F. zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Unterlässt er dies, ist er dem erfolglosen Bewerber allerdings nicht bereits aus diesem Grund zur Zahlung einer Entschädigung nach § 15 II AGG verpflichtet. Das Unterlassen einer Einladung zu einem Vorstellungsgespräch ist allerdings lediglich ein Indiz i.S.v. § 22 AGG, das die Vermutung begründet, dass der Bewerber wegen seiner/ihrer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung nicht eingestellt wurde. Diese Vermutung kann der Arbeitgeber nach § 22 AGG widerlegen.

### **SACHVERHALT**

Der Kläger bewarb sich Anfang August 2015 mit einer E-Mail auf eine für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln ausgeschriebene Stelle als Quereinsteiger für den Gerichtsvollzieherdienst. Die Bewerbung war mit dem deutlichen Hinweis auf seinen Grad der Behinderung von 30 und seine Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen versehen. Der Kläger wurde, obwohl er fachlich für die Stelle nicht offensichtlich ungeeignet war, nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

Der Kläger verlangt mit seiner Klage vom beklagten Land eine Entschädigung i.H.v. rd. 7.400 €. Das beklagte Land hat demgegenüber geltend gemacht, die Bewerbung des Klägers sei aufgrund eines schnell überlaufenden Outlook-Postfachs und wegen ungenauer Absprachen unter den befassten Mitarbeitern nicht in den Geschäftsgang gelangt. Schon aus diesem Grund sei der Kläger nicht wegen der (Schwer)Behinderung bzw. Gleichstellung benachteiligt worden.

Das ArbG wies die Klage ab; das LAG gab ihr teilweise statt und sprach dem Kläger eine Entschädigung i.H.v. rd. 3.700 € zu. Die Revision des beklagten Landes hatte vor dem BAG keinen Erfolg.

### **LÖSUNG**

Der Kläger hat Anspruch auf eine Entschädigung aus § 15 II AGG in der zugesprochenen Höhe.



Das beklagte Land hätte den Kläger, dessen Bewerbung ihm zugegangen war, nach § 82 Satz 2 SGB IX a.F. zu einem Vorstellungsgespräch einladen müssen. Die Nichteinladung zum Vorstellungsgespräch begründete die Vermutung, dass der Kläger wegen seiner Gleichstellung mit einer schwerbehinderten Person benachteiligt wurde. Das beklagte Land hat diese Vermutung nicht widerlegt. Insoweit konnte das beklagte Land sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Bewerbung sei nicht in den Geschäftsgang gelangt. Dass ihm trotz Zugangs der Bewerbung ausnahmsweise eine tatsächliche Kenntnisnahme nicht möglich war, hat das beklagte Land nicht vorgetragen. Auch die Höhe der Entschädigung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.



Gericht: OLG Frankfurt  
Aktenz.: 2 Ss-OWi 942/19  
Datum: 2306.11.2019

### **Keine Verkehrsüberwachung durch private Dienstleister: Bußgeldbescheide rechtswidrig**

**LEITSATZ: Verkehrsüberwachungen durch private Dienstleister sind gesetzeswidrig. Auf einer solchen Grundlage dürfen keine Bußgeldbescheide erlassen werden.**

#### **SACHVERHALT**

Gegen den Betroffenen war ein Bußgeld wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften festgesetzt worden. Die zugrundeliegende Messung hatte der Zeuge B. vorgenommen. Der Zeuge war Angestellter einer privaten GmbH. Die Gemeinde hatte mit dieser GmbH einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zum Zweck der „Unterstützung bei der Durchführung von Geschwindigkeitsprotokollen, allgemeine Datenverarbeitung und Erstellung von Messberichten“ mit jeweiligen Stundenverrechnungssätzen geschlossen.

#### **LÖSUNG**

Das Amtsgericht Gelnhausen hatte den Betroffenen freigesprochen, weil der Bürgermeister der Gemeinde Freigericht als Ortpolizeibehörde im Wege verbotener Arbeitnehmerüberlassung einen privaten Dienstleister mit der hoheitlichen Verkehrsüberwachung beauftragt und für die so ermittelten Verstöße Verwarn- und Bußgelder hat verhängen lassen.

Auf die hiergegen von der Staatsanwaltschaft Hanau eingelegte Rechtsbeschwerde hat das OLG nunmehr grundlegend ausgeführt: „Die vorliegend durchgeführte Verkehrsüberwachung durch den gemeinsamen Ordnungsbezirk der Gemeinden Freigericht und Hasselroth ist gesetzeswidrig. Die im hoheitlichen Auftrag von einer privaten Person durchgeführte Geschwindigkeitsmessung hat keine Rechtsgrundlage. In der Folge hätte das Regierungspräsidium Kassel keinen Bußgeldbescheid erlassen dürfen.“ Die Ortpolizeibehörde dürfe die Verkehrsüberwachung nur durch eigene Bedienstete mit entsprechender Qualifikation vornehmen. Der Zeuge B. sei unstreitig kein Bediensteter der Gemeinde. Seine Überlassung im Wege der Arbeitnehmerüberlassung sei rechtswidrig. Das Verfahren könne damit nicht als Grundlage für den Erlass eines Bußgeldbescheids dienen.

„In der Folge dieses gesetzeswidrigen Handelns sind sämtliche Verkehrsüberwachungen des gemeinsamen Ordnungsbezirks der Gemeinden Freigericht und Hasselroth mindestens seit dem 23.03.2017 unzulässig“, stellt das OLG fest. „Darüber hinaus dürfte dies auch für die Gemeinden Brachtal und Nidderau gelten, da der Zeuge dort...ebenfalls unter den genannten Bedingungen tätig war“, so das OLG abschließend.

*[Anm.: Siehe zu den möglichen strafrechtlichen Konsequenzen das nachfolgende Urteil des OLG Frankfurt!]*



# STRAFRECHT

Gericht: OLG Frankfurt  
Aktenz.: 2 Ss 40/19  
Datum: 02.01.2020

## § 348 StGB bei gesetzeswidriger Übertragung von Geschwindigkeitsmessung an privaten Dienstleister

StGB  
§ 348

**LEITSATZ: 1. Bei dem Messprotokoll, das von einem (Ordnungs-)Polizeibeamten oder einem Polizeibeamten im Rahmen der hoheitlichen Verkehrsüberwachung erstellt wird, handelt es sich um eine öffentliche Urkunde i.S.d. § 348 StGB.**

**2. Unterschreibt der zuständige Beamte ein Messprotokoll „blanko“, das sodann von einem privaten Dienstleister nach einer (gesetzeswidrigen) Verkehrsmessung ausgefüllt wird, begründet dies eine strafbare Falschbeurkundung im Amt, zu der der private Dienstleister Beihilfe leistet.**

### SACHVERHALT

Der private Dienstleister A nimmt gesetzeswidrig Geschwindigkeitsmessungen vor. Die auf diese Weise ermittelten Daten fügt A in ein vom Ordnungspolizeibeamten B zur Verfügung gestelltes Blankomesprotokoll ein, das er sodann digitalisiert und in die elektronische Akte einfügt. In dem Protokoll wird B als Messbeamter aufgeführt. Die Zentrale Bußgeld- und Verwarnstelle, die auf die Protokolle im Rahmen der elektronischen Aktenführung zugreift und der durch die Protokolle die Vornahme der Messungen durch einen Hoheitsträger vorgetäuscht wird, verhängt in einer Vielzahl von Fällen zu Unrecht Bußgelder und Verwarngelder.

Das Berufungsgericht hat gegen B wegen Falschbeurkundung im Amt zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten und A zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 200 Tagessätzen verurteilt. Hiergegen wenden sich die Angeklagten mit der Revision.

### LÖSUNG

Das OLG verwirft beide Revisionen als unbegründet.

Streitig war die Frage, ob das inhaltlich von A erstellte, mit der Blankounterschrift des B versehene Messprotokoll eine öffentliche Urkunde i.S.d. § 348 StGB darstellt. Nach der Legaldefinition des § 415 I ZPO handelt es sich dabei um eine Urkunde, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist.

Der Senat schließt sich der Auffassung LG an, dass das Messprotokoll, welches anlässlich einer Geschwindigkeitskontrolle erstellt wird, eine öffentliche Urkunde i.S.d. § 348 StGB darstellt. Das Messprotokoll, das im Rahmen einer (vermeintlich) hoheitlichen Geschwindigkeitsmessung erstellt wird, diene dazu, Beweiskraft für und gegen jedermann zu erbringen. Es habe nicht lediglich innerbehördliche Bedeutung, sondern belege die Verkehrssituation am Messstandort, den ordnungsgemäßen Aufbau und Betrieb des Messgeräts und dessen Verwendung entsprechend der amtlichen Zulassung. Die Verkehrsüberwachung und die Ahndung etwaiger Verstöße stelle eine „hoheitliche Kernaufgabe“ dar. Die dabei vorgenommenen Messungen seien nur in begrenztem Maße rekonstruierbar, so dass es für den Nachweis, dass die Messung vorschriftsgemäß erfolgt sei, gerade in Massenverfahren, auf ein inhaltlich zutreffendes Messprotokoll ankomme. Angesichts dieser zentralen Bedeutung des Protokolls als Beweismittel komme diesem eine besondere Beweiskraft im Sinne eines öffentlichen Glaubens zu. Spezifische Anforderungen an die Form des Messprotokolls seien nicht zu stellen. Die Form sei gewahrt, wenn das Messprotokoll inhaltlich den Vorgaben des Gesetzes entspreche. So liege der Fall hier.



Gericht: OLG Bremen  
Aktenzeichen: 1 Ss 44/19  
Datum: 27.11.2019

## Handy als gefährliches Werkzeug?

StGB  
§ 224

**LEITSATZ:** Ein Schlag mit einem in der flachen Hand gehaltenen Mobiltelefon in das Gesicht des Opfers stellt grundsätzlich keine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs im Sinne des § 224 I Nr. 2 StGB dar, da hiermit nach Beschaffenheit und Art seiner Benutzung eine Eignung zur Herbeiführung erheblicher Körperverletzungen nicht festzustellen ist. Anderes kann gelten, wenn der Schlag mit einer Ecke oder Kante des Telefons ausgeführt wurde.

### SACHVERHALT

Das AG verurteilte den Angeklagten (A) wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung zu einer Geldstrafe. A schlug der Zeugin (Z), um sie zum Verlassen eines Ladengeschäfts zu drängen, mit der flachen Seite seines in der rechten Hand gehaltenen Smartphones üblicher Beschaffenheit derartig heftig gegen ihre linke Gesichtshälfte, dass diese das zutreffende Gefühl hatte, ihre Oberlippe sei aufgeplatzt. Die Gewalthandlungen des A führten neben der inneren Platzwunde an der linken Oberlippe zu einer Prellmarke am Hals und zu einer Handprellung rechts. Das LG befand A der gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung für schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Zur Begründung führte es aus, es handele sich sowohl nach der Qualität des Werkzeugs – einem festen, metallischen Gegenstand – als auch nach der Zielrichtung des Einsatzes – einem heftigen Schlag gegen eine besonders sensible Körperregion – um ein gefährliches Werkzeug. A legte Revision gegen das Urteil ein, die er auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts stützte.

### LÖSUNG

Das OLG hob das Urteil des LG mit den Feststellungen auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des LG zurück. Die Revision erweist sich auf die Sachrüge als begründet, da das Mobiltelefon kein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 I Nr. 2 StGB ist.

Ein gefährliches Werkzeug ist ein fester Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung dazu geeignet ist, den Körper erheblich zu verletzen. Erheblich ist eine nach Dauer oder Intensität gravierende, jedenfalls nicht nur ganz leichte Verletzung oder Gesundheitsschädigung. Eine derartige Verletzungseignung, die über den Schlag mit der flachen Hand hinausgeht, hat das LG – mangels Schlag mit einer Ecke oder Kante des Mobiltelefons – nicht festgestellt. In Ermangelung weiterer Feststellungen zum konkreten Umfang und zum Heilungsverlauf der Verletzung, ist zu berücksichtigen, dass innere Platzwunden an der Lippe oftmals von sehr kleinem Umfang sind und ohne ärztliche Behandlung binnen kurzer Zeit verheilen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich damit von Konstellationen, in denen mittels eines Werkzeugs behandlungsbedürftige äußere Platzwunden verursacht worden sind. In solchen Fällen ist grundsätzlich von einer gefährlichen Körperverletzung auszugehen. Hinsichtlich der Prellmarke am Hals ist nicht ersichtlich, dass diese vom Schlag mit dem Mobiltelefon herrühre.